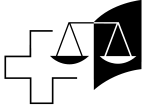


**Bundesgericht**

**Tribunal fédéral**

**Tribunale federale**

**Tribunal federal**



CH-1000 Lausanne 14

Korrespondenznummer 11.5.2/21\_2018

Lausanne, 4. Juli 2018

## **Medienmitteilung des Bundesgerichts**

**Urteil vom 15. Juni 2018 (2C\_601/2016)**

### **HIV-Präventionskampagne "LOVE LIFE – bereue nichts": Voraussetzungen für rechtliche Überprüfung nicht erfüllt**

***35 von ihren Eltern vertretene Kinder und Jugendliche können gegen die HIV-Präventionskampagne "LOVE LIFE – bereue nichts" nicht rechtlich vorgehen. Ihre Rechte und Pflichten werden durch die in der Kampagne gezeigten Bilder und Videos nicht berührt. Das Bundesgericht weist ihre Beschwerde ab und bestätigt den Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts.***

Im Mai 2014 startete das Bundesamt für Gesundheit (BAG) die HIV-Präventionskampagne "LOVE LIFE – bereue nichts". Verschiedene Fernsehsender strahlten einen Spot aus, der auch im Kino erschien. Gezeigt wurden in schnell geschnittenen Sequenzen hetero- und homosexuelle Paare vor oder während sexuellen Handlungen. Geschlechtsteile wurden nicht sichtbar. Im Sommer 2014 liess das BAG 2000 Plakate aushängen und veröffentlichte diese in Print- und elektronischen Medien. Das gesamte Bild- und Videomaterial war auf der vom BAG eingerichteten Website und in sozialen Medien abrufbar. 35 Kinder und Jugendliche – vertreten durch ihre Eltern – gelangten Ende Juli 2014 ans BAG und verlangten den Erlass einer anfechtbaren Verfügung, um gegen die Kampagne rechtlich vorgehen zu können. Das BAG trat auf das Gesuch nicht ein, was 2016 vom Bundesverwaltungsgericht bestätigt wurde.

Das Bundesgericht weist die dagegen erhobene Beschwerde der Betroffenen ab. Bei der fraglichen Informationskampagne handelt es sich um sogenanntes "Realhandeln" einer Behörde. Damit dieses einer rechtlichen Überprüfung zugeführt werden kann,

verlangt das Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, dass die behördlichen Handlungen Rechte und Pflichten berühren. Die Beschwerdeführer berufen sich diesbezüglich auf Artikel 11 der Bundesverfassung, der Kindern und Jugendlichen Anspruch auf besonderen Schutz gewährt. Was dieser Schutz genau umfasst, hängt von den jeweiligen gesellschaftlichen Verhältnissen ab. In Bezug auf die Ausgestaltung der Kampagne "LOVE LIVE – bereue nichts" ist danach zu fragen, ob Kinder und Jugendliche dadurch spürbar anderen und stärkeren sexualisierten und erotischen Einflüssen ausgesetzt sind, als dies ohnehin der Fall ist. Das ist zu verneinen. Kinder und Jugendliche sind heutzutage im öffentlichen Raum unausweichlich mit stark sexualisierten Darstellungen und erotischen Einflüssen konfrontiert. Realistischerweise ist es nicht möglich, sie davon fernzuhalten oder diesen auszuweichen. Die im Rahmen der Kampagne "LOVE LIVE – bereue nichts" verwendeten Bilder und Videosequenzen sind weder pornografisch, noch werden sexuelle Praktiken oder sexuell aufgeladene Botschaften dargestellt. Gezeigt werden Paare in intimen Situationen, die lachen, sich küssen oder Ausdruck von Lust in ihrem Gesicht tragen. Es begegnen sich hier Personen und gerade nicht Organe. Allenfalls lassen sich gewisse sexuelle Handlungen vermuten. Daraus werden die Bilder und Videos aber nicht zu solchen, vor denen Kinder und Jugendliche zu schützen wären. Bei entsprechender Erziehung können sie das Gezeigte korrekt einordnen, wozu sie angesichts verbreiteter sexualisierter Darstellungen im öffentlichen Raum ohnehin befähigt sein müssen. Die Voraussetzungen für den Erlass einer Verfügung durch das BAG sind damit nicht gegeben.

**Kontakt:** Peter Josi, Medienbeauftragter  
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00  
E-Mail: [presse@bger.ch](mailto:presse@bger.ch)

**Hinweis:** Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil ist ab 4. Juli 2018 um 13:00 Uhr auf [www.bger.ch](http://www.bger.ch) abrufbar: *Rechtsprechung > Rechtsprechung (gratis) > Weitere Urteile ab 2000 > 2C\_601/2016* eingeben.